



Satzung

des Vereins City Initiative Beckum e.V. mit dem Sitz in
Beckum

Vereinsregister Amtsgericht Beckum
Nr. 70227
Stand: Änderung vom 06.10.2020

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen

City Initiative Beckum e.V.

Sitz des Vereins ist Beckum. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Beckum unter der Nr. 70227 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere in wirtschaftlicher, fachlicher, sozialer und kommunaler Hinsicht. Dazu gehören u.a.

1. Die enge Zusammenarbeit und Kontaktaufnahme zu den kommunalen Verwaltungen, Behörden, Kommunalvertretungen, wirtschaftlichen Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, politischen Parteien und allen übrigen und allgemeinen Organisationen.
2. Im Rahmen enger Kontaktnahme mit Verwaltungen und Kommunalvertretung den ganzen Einfluss geltend zu machen, dass kommunalpolitische Maßnahmen nicht zum Nachteil der Mitglieder am Ort beschlossen und verwirklicht werden.
3. Im Interesse aller Mitglieder ganz allgemein die Verbrauchergewohnheiten ständig zu beobachten und den Verbraucher an das örtliche Warenangebot sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen heranzuführen, den Verbraucher bestmöglich zu informieren, zu beraten sowie ihn davon zu überzeugen, dass durch den Kauf am Ort allen Einwohnern unserer Stadt und auch der Stadt selbst am besten gedient ist.
4. Durch geeignete Werbeveranstaltungen und -maßnahmen für die Vereinsmitglieder sowie die heimische Wirtschaft insgesamt zu werben.
5. Die Mitglieder bei wichtigen Fragen, insbesondere wirtschaftlicher oder geschäftspolitischer Art, zu beraten bzw. sie einer zweckdienlichen Beratung zuzuführen. In Betracht kommt neben dem Einzelgespräch auch die Vortragsveranstaltung.
6. Beteiligung an anderen Gesellschaften, welche den Verein bei den hier genannten Aufgaben unterstützen bzw. einzelnen Aufgaben übernehmen.
7. Die Einführung, Überwachung, der Vertrieb und die Verwaltung des CityGutscheins in Eigenregie.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, sofern diese ihren Sitz bzw. einen Filialstandort im Gebiet der Stadt Beckum hat und ein selbstständiges Unternehmen betreibt bzw. als Freiberufler i.S. des EStG tätig ist.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der eine etwaige Ablehnung dem Anmeldenden gegenüber nicht zu begründen braucht, nach billigem Ermessen.

Als sachlich gerechtfertigt ist eine Ablehnung namentlich dann anzusehen, wenn der Bewerber gegen die Grundsätze der Ehrbarkeit im Geschäftsleben, insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbs derart verstoßen hat, dass seine Aufnahme in dem Verband nicht zumutbar erscheint.

Als Mitglied können auf ihren an den Vorstand zu richtenden Antrag auch Personen aufgenommen werden, die nicht die Voraussetzungen des 1. Absatzes erfüllen, von deren Mitgliedschaft aber wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen eine wesentliche Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Dasselbe gilt für die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags durch diese Personen.

Antragsteller, deren Aufnahmeantrag abgelehnt ist, können innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides bei dem Vorstand Entscheidung durch die Mitgliedsversammlung beantragen. Ein klagbarer Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a)** durch den Tod des Mitglieds,
- b)** durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen oder Personengemeinschaft,
- c)** durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres,
- d)** durch Ausschließung aus dem Verein. Die Ausschließung kann von dem Vorstand beschlossen werden, wenn
 - 1.** die Voraussetzungen, die gem. § 4 für die Aufnahme maßgebend waren, nicht mehr vorliegen,
 - 2.** das Mitglied durch unehrenhaftes Verhalten oder durch schuldhafte Verletzung der ihm als solchem obliegenden Pflichten erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder beharrlich verstößt,
 - 3.** das Mitglied mit Zahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnungen länger als drei Monate im Rückstand ist.

Gegen den seine Ausschließung aussprechenden Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied unter entsprechender Anwendung von § 4 letzter Absatz Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

Eine Geschäftsübergabe erfordert eine neue Mitgliedschaft.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede ihnen zumutbare Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren. Sie haben ihm insbesondere auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die er zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen seiner Mitglieder im Rahmen seines Zweckes benötigt.

Jedes Mitglied hat einen zu Beginn jedes Kalenderjahres fälligen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird jeweils von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder bestimmt. Dabei kann ein nach dem Umfang der Unternehmen oder der wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Mitglieder abgestufter Maßstab zugrunde gelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder wird spätestens 30.11. jeden Jahres abgehalten. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung berufen. Die Einladung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung sind die Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes.

Des Weiteren beschließt die Mitgliederversammlung über die Wahl des Vorstandes und des Beirates, über die Richtlinien der Geschäftspolitik, der Geschäftsführung und über Weisungen an den Vorstand.

Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand bis 7 Tage vor der Versammlung mitgeteilt werden.

Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, sooft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 Mitglieder es schriftlich verlangen. Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Kassierer,
4. der Schriftführer,
5. bis zu 3 Beisitzern

Der Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von 2 Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre bestellt. Er führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält lediglich Auslagen für den Verein durch diesen ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für besondere Tätigkeiten im Vorstand eine Vergütung bekommen.

Entscheidungen, die nicht in den Bereich der allgemeinen laufenden Geschäftsführung fallen, sind dem Gesamtvorstand vorbehalten.

§ 10 Einschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes

Der Vorstand darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung weder Immobilien erwerben noch veräußern, bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden, daran Grundpfandrecht bestellen noch zur Benutzung ganz oder teilweise Dritten überlassen.

Zur Übernahme von Verpflichtungen für den Verein, soweit diese nicht in den Bereich der allgemeinen laufenden Geschäftsführung gem. § 2 fällt, bedarf er der Zustimmung von 2/3 der bei Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Beirates. Dieser ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Diese Einschränkungen des Vorstandes sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 11 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes in den Angelegenheiten des Vereines kann dieser einen Beirat, wählen, der aus bis zu 10 Mitgliedern besteht und jeweils durch den Vorstand einberufen wird. Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt.

Die Aufgaben des Beirates bestehen insbesondere in der Beratung des Vorstandes über die Einberufung der Mitgliedsversammlung, die Feststellung der Tagesordnung, in der Mithilfe bei der Vorbereitung und der Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane, in der Unterstützung des Vorstandes bei der Vermögensverwaltung.

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen für den Verein werden durch diesen ersetzt. Erbringen sie oder auch Vorstandsmitglieder besondere Leistungen für den Verein, wie z.B. das Halten von Vorträgen oder die Leitung von besonderen Veranstaltungen, so darf die ihnen zu zahlende Vergütung nicht die allgemein üblichen Sätze für Leistungen entsprechender Art übersteigen.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zur Intensivierung der Vereinsarbeit Vereinszweck Ausschüsse zu bilden. Ausschüsse können durch Beschluss des Vorstandes für bestimmte, eindeutig abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Ausschuss einberuft.

Der Ausschuss berichtet dem Vorstand, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands und sollen schriftlich dokumentiert werden.

§ 13 Sitzungsprotokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Diese Aufgabe obliegt in den Mitgliedsversammlungen dem Schriftführer des Vereins, der die Protokolle zusammen mit dem ersten Vorsitzenden unterzeichnet. Im Verhinderungsfall wird der 2. Vorsitzende tätig oder es wird andererseits ein Protokollführer durch das Vorstandsmitglied bestimmt, das den Vorsitz führt.

Die Protokolle der Ausschüsse sind durch den Ausschussvorsitzenden und ein weiteres Mitglied zu unterzeichnen und dem Vorstand des Vereins zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die die Auflösung beschließende Versammlung. Diese darf bei der Beschlussfassung jedoch nur solche Zwecke berücksichtigen, die von den Finanzverwaltungen ausdrücklich als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

Gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 06.10.2020 geändert.